

Anschrift:

#####  
#####  
#####

Datum: 16.10.2021

Guten Tag Herr Bönig,

im Fall: ##### ./ . #####

mit Aktenzeichen: #####

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.10.2021 namens "Versäumnisurteil"

lege ich als Mensch ##### Einspruch gegen alle Bestandteile dieses "Urteils" ein -  
ich gehe mit Ihnen jedoch keinen Vertrag ein.

Meine Verteidigung und Einwände finden Sie in Anlage SE1.

Das mir zugestellte Schriftstück "Versäumnisurteil" hat keine Gültigkeit, da BGB, §125/§126 nicht eingehalten wurden.

Der Wortlaut von BGB § 126 Absatz 1: "Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden." Sie als rechtssprechende Instanz haben nicht eigenhändig & leserlich unterschrieben und somit gegen die Schriftformerfordernis verstoßen (vgl. BGB, §125/§126 und BGH, 11.04.2013 - VII ZB 43/12). Die Justizbeschäftigte Köhler ist kein Notar und darf somit laut BGB, §126 ebenfalls nicht für Sie unterschreiben (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 – VI ZB 81/05).

Das "Amtsgericht Brandenburg an der Havel" ist eine eingetragene privatrechtliche Firma (vgl. Anlage SE2) mit D-U-N-S® Nummer: 34-359-1741 (vgl. Anlage SE3). Sie als Angestellter der Firma "Amtsgericht Brandenburg an der Havel" haben somit keinerlei Befugnisse, hoheitliches Recht auf deutschem Boden zu sprechen.

Weiterhin weise ich auf die Urteile ISTGH Den Haag vom 03.02.2012, 2 BVF 1/73 und EGMR Urteil 75529/01 hin.

Da die BRD bzw. BRiD nachweislich keinen Friedensvertrag und keine Verfassung hat (siehe Art. 146 GG (Grundgesetz)) und nach wie vor unter Alliierten Besatzungsmächten steht (siehe Art. 120 GG), gilt nach wie vor die Haager Landkriegsordnung (HLKO) (vgl. Grundgesetz, Art. 120). Mit den Bereinigungsgesetzen haben die Alliierten der BRD in 2006 und 2007 sämtliche Gesetze entzogen, die hoheitliche Befugnisse verkörpern. Die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO sind seit 2006 mit Streichung des Geltungsbereiches im Gesetz, ersatzlos aufgehoben worden (Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006 (BGBl. I S. 866). Gesetze ohne Nennung von Geltungsbereichen gelten allerdings nirgendwo und sind somit ungültig. Mit den Bereinigungsgesetzen wurde auch hier im Artikel 49 der Geltungsbereich der Zivilprozessordnung aufgehoben (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 18, S866ff ausgegeben am 24.04.2006). Da die ZPO nicht mehr gültig ist, können Sie dementsprechend auch kein Versäumnisurteil (ZPO, §370 ff.) sprechen!

Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig mitgeteilt: "Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können." "Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig."

(VerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Aktuell gelten die SHAEF Gesetze im besetzten Deutschland (vgl. Anlage SE4). Laut den SHAEF Militärgesetzen Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte heißt es unter Punkt 9: "Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat."

Ich fordere Sie hiermit auf, mir nachzuweisen, dass Sie ein Richter sind, der seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Herr Bönig, es dürfte für Sie als Experte der Rechtswissenschaft ja kein Problem darstellen, meine evt. Fehlannahmen der gültigen Rechtslage zu widerlegen. Dazu gebe ich Ihnen Gelegenheit Ihrer Mitwirkungspflicht beizukommen binnen 14 Werktagen ab Zustellung dieses Schreibens. Sollte ich wider erwartend von Ihnen keine Antwort erhalten, so sehe ich Ihr Schreiben als gegenstandslos an.

Dieses Schreiben wird vollumfänglich im Internet veröffentlicht.

#####

Anschrift:

#####, 7.10.2021

#####  
#####  
#####

Aktenzeichen: #####

Sehr geehrtes Gericht,

mir liegt von Frau Marianne Rehda bzw. ihrem Mandaten bzw. auch von Nickel Immobilien GmbH keinerlei Schreiben vor. Nicht in elektronischer Form als auch nicht in postalischer, physischer Form.

Eine rechtssichere, rechtsverbindliche elektronische Kommunikation muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet werden (vgl. ZPO, § 169, Absatz 4). Solch eine geschützte Kommunikation liegt mir nicht vor.

Eine rechtssichere, rechtsverbindliche postalische Kommunikation benötigt entsprechende Nachweise – diese wurden jedoch von Frau Rehda nicht vorgelegt. Es liegen mir, von der Klägerseite, zum heutigen Zeitpunkt keinerlei vor-gerichtliche Dokumente vor (vgl. BGH, II ZR 299/15), die Bezug auf den aktuellen Sachverhalt nehmen.

In Bezug auf die Klageschrift vom 7.7.2021 mit dem Zeichen 81/21 R03 jg D3/1086-21 von Frau Rehda zeigt sie in Anlage K1 einen Mietvertrag auf. In diesem Mietvertrag wird neben ##### als Hauptmieter genannt. Es sind im Mietvertrag somit 2 Hauptmieter genannt, also müssen auch 2 Hauptmieter beklagt werden. Dies ist hier nicht geschehen.

##### steht in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis mit ##### (vgl. Amtsgericht #####, #####, Aktenzeichen #####) – deshalb muss laut Mietvertrag in Anlage K1 auch ##### als Beklagte zitiert werden – dies ist nicht geschehen. In Bezug auf die, von Frau Rehda eingereichte, Räumungsklage und der damit verbundene Wunsch, zum Erwerb eines Vollstreckungstitels, sieht vor, dass dieser Titel gegen solche Bewohner vorliegt, die neben dem Mieter bzw. den Mietern Mitbesitz an der Wohnung haben (vgl. BGH, 19.03.2008 – I ZB 56/07). Selbst wenn ##### und ##### zum Zeitpunkt der Einreichung der Räumungsklage verheiratet gewesen wären, müssten diese beiden Personen beklagt werden (vgl. BGH, 19.03.2008 – I ZB 56/07).

Laut Räumungsklage vom 7.7.2021 handelt es sich bei Anlage K2 und K3 nach BGB, § 143 um eine Anfechtungserklärung (sogenannte "Kündigung"). Wir befinden uns somit bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Laut BGB, § 130 Absatz 1 Satz 1 werden empfangsbedürftige Willenserklärungen, die unter Abwesenden abgegeben werden, erst mit Zugang beim richtigen Empfänger wirksam. Der Zugang ist bei ihnen also Wirksamkeitserfordernis. Zustellungsurkunden nach ZPO, § 182 wurde jedoch, im Rahmen der Räumungsklage von Frau Rehda, nicht als Beweise vorgelegt.

Auf Grund dieser Verfahrensfehler bitte ich das Gericht das Verfahren abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,  
#####

# Amtsgericht Brandenburg an der Havel

## ON THIS PAGE

[Financial Statements](#)

[Credit Reports](#)

[Top Competitors](#)

[Company Snapshot](#)

[Related Companies](#)

[Available Contacts -](#)

[Free Plug-in!](#)

[Industry Information](#)

## Company Profile

[Get a D&B Hoovers Free Trial](#)

**PUBLIC CORPORATION/INSTITUTION**

**INDEPENDENT**

Address	14770, Brandenburg an der Havel, BrandenburgGermany <small>*Address and contact information is available with Hoovers Subscription</small>
Company Description	Amtsgericht Brandenburg an der Havel is located in Brandenburg an der Havel, Brandenburg, Germany and is part of the Justice, Public Order, and Safety Activities Industry. Amtsgericht Brandenburg an der Havel has 9 total employees across all of its locations and generates \$395,000 in sales (USD). (Employees and Sales figures are modelled).
Industry	<a href="#">Justice, Public Order, and Safety Activities</a> <a href="#">Public Administration</a> Local courts

# Amtsgericht Brandenburg an der Havel

D-U-N-S® Nummer: 34-359-1741

## Firmeninformation

Adresse:

Magdeburger Str. 47  
14770 Brandenburg an der Havel



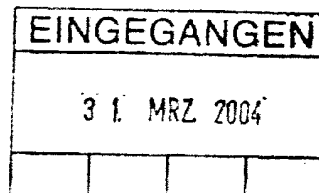
Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004  
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:  
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0  
(030) 20 25 - 70  
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14  
(030) 20 25 - 95 14  
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25  
(030) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer  
Landesverband Hessen  
Postfach 1253  
35315 Homberg / Ohm



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

BGBI. 1955 II S. 405:

## **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“)**

(In der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBI. 1955 11 S. 405. Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBI. 1954 11 S. 157) ist nicht in Kraft getreten. Auszug aus dem Vertragstext:)

“Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

### **Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 2**

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.”

BGBI. II 1990 S. 1386:

### **Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)**

- (2) Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) (»Überleitungsvertrag«) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.
- (3) **Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:**  
*Erster Teil:* Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis » . . . Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern« sowie Absätze 3, 4 und 5, **Artikel 2 Absatz 1**, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 3, Artikel 7 Absatz 1 Artikel 8  
*Dritter Teil:* Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Anhangs